

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes und Petra Federau,
Fraktion der AfD**

**Ausgaben und Mittelverwendung beim Bildungs- und Teilhabepaket in
Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung ist zur Beantwortung von Anfragen im Rahmen des Artikels 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur insoweit verpflichtet, wie ihr Verantwortungsbereich berührt ist. Die vorliegenden Fragen betreffen zunächst eine Aufgabe, welche der kommunalen Körperschaft grundsätzlich im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen ist. Bei diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten umfasst der Verantwortungsbereich der Landesregierung nach Artikel 72 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur die Rechtsaufsicht über die Kommunen. Weder lassen die Fragen darauf schließen, dass der rechtsaufsichtliche Verantwortungsbereich der Landesregierung in dem konkreten Fall durch eine Rechtsverletzung berührt sein könnte, noch sind der Landesregierung im Übrigen Anhaltspunkte für derartige Rechtsverletzungen bekannt. Von der Beantwortung der Fragen zu den Rechtskreisen im eigenen Wirkungskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wird daher nahezu durchgängig abgesehen.

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes kommen für Leistungsberechtigte in vier Rechtskreisen zum Tragen. Diese vier Rechtskreise umfassen das SGB II, das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), das BKGG und das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Im Rahmen der Verantwortlichkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) liegen der Landesregierung Daten zu den Ausgaben in den Rechtskreisen des SGB II und des BKGG für die Jahre 2021 bis 2025 in durch die kommunalen Prüfungsämter nachgewiesener Form vor. Diese Daten werden in der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 zur Verfügung gestellt.

Für die Rechtskreise des SGB XII und des AsylbLG wurden die Landkreise und kreisfreien Städte wegen der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis über eine Abfrage in die Beantwortung der Fragen einbezogen. Alle Kommunen meldeten zurück, dass ihnen eine Beantwortung in der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Ein weiteres Zuwarten ist mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren.

Für die Bewertung der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist neben der Zahl der Leistungsberechtigten von Bedeutung, in welchem Umfang finanzielle Mittel bewilligt, tatsächlich ausgezahlt und von den Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Dabei ist auch von Interesse, ob und in welchem Umfang Unterschiede zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten bestehen.

Es wird darum gebeten, die Angaben, soweit nicht anders angegeben, für die Jahre 2021 bis 2025 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar bis 20. August 2026 jeweils nach den sechs Landkreisen sowie den kreisfreien Städten Rostock und Schwerin aufzuschlüsseln.

1. Wie hoch waren die tatsächlichen Ausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes?

Die folgende Tabelle stellt die Ausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket für die Rechtskreise des SGB II und des BKGG in Mecklenburg-Vorpommern dar:

Jahr	Ausgaben Bildungs- und Teilhabepaket SGB II und BKGG (in Euro)
2021	16.016.567,57
2022	18.459.591,16
2023	24.835.730,71
2024	28.470.450,63
2025	29.037.305,23

Die Ausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket nach dem SGB XII werden für Mecklenburg-Vorpommern für alle Teilleistungen in den jeweiligen Jahrbüchern des Statistischen Landesamtes unter dem Thema Öffentliche Sozialleistungen Punkt 6.1.3 erfasst. Die Übersicht unter folgendem Link dient damit der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 für diesen Rechtskreis: https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/Statistisches%20Jahrbuch/2025_nach_Kapiteln/6%20Oeffentliche%20Sozialleistungen.pdf.

2. Wie verteilen sich diese Ausgaben jeweils auf die einzelnen Leistungsarten?

Die folgende Tabelle stellt die Ausgaben für die einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket für die Rechtskreise des SGB II und des BKGG für Mecklenburg-Vorpommern dar:

Jahr	Kita- und Schulausflüge (in Euro)	mehrtägige Kita- und Klassenfahrten (in Euro)	persönlicher Schulbedarf (in Euro)	Schülerbe- förderung (in Euro)
2021	30.042,61	197.759,35	3.973.936,89	51.164,40
2022	85.124,16	745.942,34	4.149.459,38	35.932,94
2023	127.896,23	1.366.933,28	5.143.225,77	37.875,49
2024	125.515,53	1.550.836,13	5.938.946,872	24.408,58
2025	118.196,90	1.574.659,16	5.883.566,59	32.679,35

Jahr	Lernförderung (in Euro)	Mittagsverpflegung in Kita, Kindertagespflege und Schule (in Euro)	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (in Euro)
2021	1.804.084,29	9.388.986,17	570.593,86
2022	937.024,42	11.831.670,23	674.437,69
2023	1.874.008,47	15.406.823,22	878.968,25
2024	1.998.895,58	17.865.764,04	966.083,90
2025	1.902.538,99	18.534.851,75	990.812,49

3. Wie verteilen sich die Ausgaben jeweils auf die unterschiedlichen Rechtskreise?

Die folgende Tabelle stellt die Ausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für die Rechtskreise des SGB II und des BKGG getrennt dar:

Jahr	Ausgaben Bildungs- und Teilhabepaket im Rechtskreis SGB II (in Euro)	Ausgaben Bildungs- und Teilhabepaket im Rechtskreis BKGG (in Euro)
2021	10.453.570,45	5.562.997,12
2022	11.846.888,78	6.612.702,38
2023	15.183.148,60	9.652.582,11
2024	15.773.865,40	12.696.585,23
2025	15.350.483,31	13.686.821,92

4. Wie hoch waren jeweils die bewilligten und die tatsächlich ausgezahlten Leistungsbeträge?
5. In welcher Höhe erfolgten Direktzahlungen an Anbieter oder Einrichtungen?
In welcher Höhe erfolgten Zahlungen an Eltern oder Sorgeberechtigte?
6. In welcher Höhe wurden bereits bewilligte Leistungen nicht abgerufen oder nicht ausgezahlt?
7. Wie hoch war der durchschnittliche Leistungsbetrag je begünstigtem Kind bzw. Jugendlichen?
8. Wie hoch war der durchschnittliche Leistungsbetrag je Leistungsempfänger bei den einzelnen Leistungsarten?

Die Fragen 4 bis 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

9. Welche Bundes-, Landes- oder sonstigen Mittel standen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zur Verfügung?

In Bezug auf die Rechtskreise SGB II und BKGG werden den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Antrag über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) ihre Ausgaben für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bundesseitig gemäß § 46 Absatz 8 SGB II in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum SGB II erstattet. Dies erfolgt über das jährlich zu ermittelnde Verhältnis von den Ausgaben für Bildung und Teilhabe und den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft in Mecklenburg-Vorpommern.

Bezüglich des Rechtskreises des SGB XII können Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII geltend gemacht werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und der Bedarf festgestellt wurde.

Die im Rahmen des dritten Kapitels des SGB XII entstehenden Aufwendungen werden nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum SGB XII anteilig vom Land mitgetragen. Die Landkreise erhalten hierzu einen Anteil in Höhe von 82,5 Prozent ihrer Jahresnettoauszahlungen, die kreisfreien Städte einen Anteil in Höhe von 72 Prozent. Der verbleibende Anteil der Aufwendungen wird aus kommunalen Mitteln getragen.

10. In welcher Höhe wurden zur Verfügung stehende Mittel nicht vollständig abgerufen oder nicht vollständig für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes verwendet?
Welche Gründe lagen hierfür jeweils vor?

In Bezug auf die Rechtskreise SGB II und BKGG wurde der für die Leistungen für Bildung und Teilhabe relevante Teil der Bundesbeteiligung an den KdU vollständig abgerufen und vollständig für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes verwendet.

Für den Rechtskreis SGB XII wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.